V E R O R D N U N G

über die Parkgebühren im Markt Bad Hindelang (Parkgebührenordnung)

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (BGBl. I S. 208) i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zulätzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2020 (GVBl. S. 306), folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Parkgebührenordnung gilt für die nachgenannten Parkplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten zulässig ist:

1.	**Hindelang**	a) Parkplatz am Schwimmbad b) Parkplätze am Sportplatz
2.	**Bad Oberdorf**	a) Parkplatz am Grüebplätzle
3.	**Hinterstein**	a) Parkplatz Auf der Höhe b) Parkplatz Festhalle c) Parkplatz An der Säge
4.	**Oberjoch**	a) P 1- Dorfparkplatz b) P 2- Moorparkplatz c) Parkplatz Kematsried (Moorrunde)
5.	**Unterjoch**	a) Dorfparkplatz Unterjoch (Wertachbrücke) b) Parkplatz Obergschwend

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4) auf den entsprechenden Flächen (§ 1).

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

§ 4
Gebühren

(1) Die Gebühren für die in § 1 genannten Parkplätze werden pro Stellplatz in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr wie folgt festgesetzt:

a) Für die Parkplätze Nr. 3 a, b, sowie die Nr. 5 a beträgt die Gebühr 10,00 €.

b) Für den Parkplatz Nr. 5 b beträgt
die Gebühr für eine Parkdauer von bis zu 3 Stunden 4,00 €.
die Gebühr für eine Parkdauer von mehr als 3 Stunden 5,00 €.

c) Für den Parkplatz Nr. 3 c beträgt
die Gebühr für eine Parkdauer von bis zu 3 Stunden 3,00 €.
die Gebühr für eine Parkdauer von mehr als 3 Stunden 4,00 €.

d) Für die übrigen Parkplätze (Nr. 1 a, b, Nr. 2 a, Nr. 4 a-c) beträgt die Gebühr 5,00 €

(2) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) ist durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung bzw. den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.

(3) Durch Anordnung kann vom Gebührentarif und der Höchstparkdauer gem. Abs. 1 zu besonderen Anlässen (Feiertage, Ferienzeit) abgewiechen werden.

(4) Durch Anordnung können zu Großveranstaltungen für eigens ausgewiesene Parkflächen über die Festlegungen gem. Abs. 1 Gebühren erhoben werden.

(5) Die Zahlung der Gebühren kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App") erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den zweiligen Parkplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 5
Sonstige Regelungen

1. Auf den Parkplätzen ist mit Ausnahme der Parkplätze gem. § 1 Nr. 3 c und Nr. 5 b mehrtägiges parken nicht zugelassen.

2. Der Parkplatz gem. § 1 Nr. 4 c ist nur in den Wintermonaten in Betrieb.

3. In der Zeit von 15.11. bis 31.03. darf auf allen Parkplätzen (gem. § 1) zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht geparkt werden (Winterdienst).

4. Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Verordnung können vom Markt Bad Hindelang im Einzelfall zugelassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 27.04.2018 außer Kraft.

Bad Hindelang, 03.07.2020

BAYERN MARKT BAD HINDELANG

Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin